



Urheber- und Persönlichkeitsrecht sowie Impressen (Anbieterangaben) im Internet

I. Urheberrecht

Grundsätzlich gilt für die Nutzung von urheberrechtlichen Werken auf SPD-Internetseiten und auf SPD-Profilen in sozialen Netzwerken das Gleiche wie für die Nutzung von **Bildern, Lichtbildwerken, Grafiken, Sprachwerken, (Stadt-/Land-)Karten** (um nur einige Werke nach § 2 UrhG zu nennen) in Broschüren/Flyern, in Partei-Zeitschriften und in sonstigen SPD-Werbematerialien/-mitteln, etc..

Problemstellung

Jedoch gibt es jedenfalls drei bedeutende Unterschiede bezüglich

→ der Nutzungsmöglichkeit(en) (**Film- und Musikwerke können eingebunden, Computerprogramme** genutzt werden, etc.)

→ des Verbreitungsgrads (eine Veröffentlichung im Internet ermöglicht den weltweiten Zugriff auf Inhalte/ Rechtsverstöße werden dadurch viel schneller entdeckt und öfter verfolgt)

→ der Anbieterkennung (hier gilt das TMG = Bundesrecht und nicht das jeweilige LPresseG)

Werke nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind u.a. folgende persönliche geistige Schöpfungen:

Werksbegriff

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;



2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Grundsätzlich steht jedem/jeder Urheber/in eines von ihm/ihr gefertigten Werks das Recht zu, selbst zu entscheiden, **ob** andere sein(e)/ihr(e) Werke nutzen dürfen (§§ 15 ff., 31 UrhG) und **wie** dies zu geschehen hat (Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12 ff. UrhG). Für die Einräumung der Nutzungs-/Lizenzrechte nach § 31 UrhG ist dem/der Urheber/in eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 32 UrhG).

Der/die Urheber/in eines Werks muss grundsätzlich genannt werden. Nur er/sie kann bestimmen, wie die Benennung bei der Verbreitung des Werks zu erfolgen hat (z.B. „Bild: Lisa Müller“), **§ 13 UrhG**. Von Bildagenturen wird manchmal nur ein Kürzel wie z.B. „dpa“ verlangt. Wenn keine Vorgabe vorhanden ist, muss die Nennung direkt unter dem Bild angebracht werden.

**Urheber- und
Urheberpersönlichkeitsrechte
(UrhG)**

Der Urheber kann Unterlassung bei unberechtigter oder falscher Nutzung (z.B.: keine oder falsche Kennzeichnung und/oder Entstellung des Werks, §§ 13,14) verlangen, §§ 97a, 97 UrhG.



Es bestehen auch dann Rechte an Werken (z.B. an Bildern im Internet), wenn eine Urheberrechtskennung nicht vorhanden und/oder der/die Urheber/in nicht zu ermitteln ist. Die Rechte des/der Urhebers/Urheberin nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben auch bei Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte (immer) bestehen.

Es gibt nach dem deutschen Urheberrecht keine Pflicht des/der Urhebers/Urheberin, seine/ihre Werke zu kennzeichnen. D.h.: **Auch nicht irgendwie gekennzeichnete Bilder, Karten, etc. genießen immer Urheberrechtsschutz** (innerhalb der Schutzfrist, s. dazu Punkt 2).

→Ihr dürft also ein Bild auch dann nicht (ohne Genehmigung) vervielfältigen und auf Eurer Internetseite öffentlich zugänglich machen, wenn der/die Urheber/in nicht zu ermitteln ist.

→Ihr müsst aber auch dann den/die Urheber/in nennen, wenn er/sie selbst keine Urheberkennung angebracht hat.

Nur dann wenn der/die Urheber/in ausdrücklich auf sein/ihr Kennzeichnungsrecht in den Nutzungsbedingungen/Lizenzbedingungen verzichtet hat, was er/sie darf, ist der/die Nutzer/in **berechtigt** eine Kennzeichnung wegzulassen (absolute Ausnahme!).

Häufig erfährt man erst mit Eingang der Abmahnung, wer der/die Urheber/in ist und/oder wie/ob die Kennzeichnung hätte erfolgen müssen. **Das ist dann eine oft sehr teure Erfahrung!**

Für die auf **spd.de** eingestellten Werke/Bilder gilt, dass diese **nur dann** von Parteigliederungen übernommen/genutzt werden dürfen, wenn kein Urheberrechtsvermerk unter dem Bild vorhanden ist (Ausnahme!). Findet sich auf der Hauptseite oder der entsprechenden Unterseite z.B.



der Vermerk „Bild: dpa“, dürfen die Bilder nur vom Parteivorstand und nur für diese Internetseite, **nicht aber von SPD-Gliederungen** genutzt werden. Niemals dürfen Bilder von beworbenen Bildbroschüren und Plakaten mit Bildmotiven verwendet werden.

Werke Dritter dürfen also **nicht** aus dem Internet kopiert werden, um sie anschließend im eigenen Internetauftritt zu verwenden oder anderweitig zu nutzen. Forderungen von Verwertungsberechtigten auf Schadenersatz sind in aller Regel (der Sache, aber nicht unbedingt auch der Höhe nach) berechtigt, wenn Ihr die Werke/Bilder ohne Einwilligung des/der Berechtigten ins Internet stellt.

Vervielfältigung von
Werken Dritter

Es ist auch nicht zulässig, ohne Zustimmung des Urhebers z.B. selbsthergestellte Fotos von Werken zu nutzen (d.h. zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen), wenn dadurch Werke nach § 2 UrhG vervielfältigt werden, die selbst urheberrechtlichen Schutz genießen. Z.B. ist es nicht zulässig, Lichtbilder/Bilder von Aquarellen eines Künstlers herzustellen oder abzufotografieren und diese Bilder dann ohne Zustimmung des Künstlers (und ohne Vergütung) in das eigene Internetangebot aufzunehmen.

Ferner dürfen **keine** Aufnahmen von Innenansichten eines Gebäudes oder von Kunstwerken, die im nicht öffentlichen Raum **gefertigt und verbreitet** werden. Selbst die Plastik von Rainer Fettings **Willy Brandt** im Willy-Brandt-Haus darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Sondervereinbarung zwischen Rainer Fetting, der Verwertungsgesellschaft Bild/ Kunst und dem SPD-Parteivorstand für ausschließlich nicht-kommerzielle Zwecke vervielfältigt werden (z.B. Fotoaufnahmen von Besuchergruppen). Fertigt man also selbst Fotos, dürfen dadurch nicht Urheberrechte Dritter verletzt werden, z.B. durch unerlaubte Vervielfältigung des Ursprungswerks.



Bilder von Außenansichten von Gebäuden oder von Kunstwerken im öffentlichen Raum dürfen hingegen gefertigt und verbreitet, u.U. aber nicht auch kommerziell genutzt werden (z.B. Vervielfältigung und Verbreitung von Fotos, auf denen ein Gewerbegebäude abgebildet ist und das als Motiv für eine Postkarte genutzt wird, die im SPD-Shop angeboten wird), §§ 823, 1004 BGB. Gebäudeaufnahmen vom öffentlichen Straßenland aus sind immer zulässig, von privatem Grund innerhalb der Schutzfrist hingegen nicht.

Grundsätzlich gilt – i.Ü. nicht nur für Bilder, sondern auch für alle Werke i.S.d. § 2 UrhG (wie z.B. Grafiken, Zeichnungen, Logos etc.) -, dass diese **nicht ohne Zustimmung** und i.d.R. auch nicht ohne Vergütung des/der Urhebers/Urheberin genutzt (insbesondere nicht kopiert, verbreitet und/oder bearbeitet) werden dürfen. Es besteht grundsätzlich Urheberrechtsschutz, auch wenn keine Kennung oder ein „Copyrightthinweis“ angebracht ist, und auch, wenn Schutz nach anderen Vorschriften (z.B. MarkenG) besteht.

Bitte beachtet, dass bei Bildern und in Filmen, auf/in denen **Personen abgebildet** sind, grundsätzlich die Zustimmung der abgebildeten Person/en für die Verbreitung nachweislich bestehen muss, § 22 KUG. Wenn Ihr **Bild- Filmrechte** (Bild- und Filmrechte oder Bild-Filmrechte) erwerbt (z.B. von einer Agentur) und Personen dort erkennbar abgebildet sind, müsst Ihr auch immer noch die Rechte der abgebildeten Person (**Persönlichkeitsrecht**) für den Zweck der **konkreten Abbildung** erwerben (sog. Model-Release-Lizenz). Auch wenn Ihr selbstgefertigte Bilder/Filme nutzt, müsst ihr immer nachfragen, ob die abgebildete(n) Person(en) mit der Verbreitung für den bestimmten Zweck **einverstanden** ist (mehr unter Punkt 5).

Kunsturhebergesetz
(KunstUrhG oder KUG)



2. Schutz von Lichtbildern und anderen (Lichtbild)Werken

Schutzrechte an Lichtbildern, also Fotos jeglicher Art, die keine Werksqualität aufweisen (z. B. alltägliche Fotos aus dem Privatbereich), erlöschen **fünfzig Jahre nach dem ersten Erscheinen** des Bildes (oder nach der ersten erlaubten öffentlichen Wiedergabe etwa im Fernsehen oder Internet, falls dieses Datum früher liegt). In seltenen Fällen kann sich damit eine hundertjährige Schutzfrist ergeben (z.B. genießt ein Lichtbild aus dem Jahr 2000, das knapp vor der Fünfzigjahresfrist im Jahre 2050 erstmals veröffentlicht wird, einen Schutz bis Ende 2100).

Lichtbilder, § 72 UrhG

Das Urheberrecht von (Lichtbild-)Werken (Fotografien oder sonstige urheberrechtlichen Werke, die als persönlich geistige Schöpfungen zu werten sind, die über das „Alltägliche“ hinausgehen und sich durch Individualität auszeichnen) erlischt **siebzig Jahre nach dem Tod des/der Urhebers/Urheberin**; es kann nach dem Tode des/der Urhebers/Urheberin von seinen/ihren Erben (bzw. von Verwertungsberechtigten) geltend gemacht werden.

(Lichtbild)Werke, § 2 UrhG

Die Fristen beginnen jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Lichtbild/ Lichtwerk hergestellt wurde.

3. Schutz von Musikwerken

Musikwerke sind eigenschöpferische Musik-Kompositionen, die eine gewisse Schöpfungshöhe haben. Der Maßstab ist nach der Rechtsprechung hier nicht all zu hoch anzusetzen. Auch Techno-Musik und Kompositionen von Dieter Bohlen, etc. fallen unter diesen Werksbegriff. Musik darf weder zur Unterlegung von Filmen (z.B. zur Darstellung von Kandidatinnen und Kandidaten) noch als Hintergrundmusik für Internetseiten ohne Zustimmung des Urhebers bzw. nicht ohne Zustimmung des Verlags genutzt werden. Denn bei der Musikunterlegung von Filmen/Spots wird das Musikwerk mit den Laufbildern verbunden, so dass das Musikwerk bearbeitet wird, § 23

Nutzung von Musik in Videospots oder auf Internetseiten



UrhG. Auch bei der Musiknutzung als Hintergrundmusik für Internetseiten besteht die Gefahr, dass die Inhalte jedenfalls gedanklich mit dem Musikwerk in Verbindung gebracht werden könnten. Daher ist die Nutzung nur mit Zustimmung des Nutzers möglich. Bei der Nutzung von sog. GEMA-freier Musik muss darauf geachtet werden, dass der Urheber auch die Bearbeitung z.B. für die Verwendung der Filmproduktion genehmigt hat. Auch wenn Ihr Werke bei Youtube einstellt könnt Ihr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, weil Gegenstand der Vereinbarung zwischen GEMA und Youtube nur Nutzungsentgelte für die Verwertungsrechte war. Persönlichkeitsrechte konnten nicht Gegenstand dieser Regelung sein.

Youtube

4. Urheberpersönlichkeitsrecht

Der/die Urheber/in bestimmt alleine wie und wo sein/ihr Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Absatz 1 UrhG). Das umfasst sowohl das Recht vorzugeben wie und wo die **Urheberkennzeichnung** an dem Werk anzubringen ist (§ 13 UrhG-Anerkennung der Urheberschaft) als auch das Recht, **umgestaltende Nutzungen** des Werks (neben den verwertungsrechtlichen Vergütungsansprüchen nach den §§ 15 ff, 31 UrhG) zu erlauben oder zu verbieten (§ 14 UrhG).

Anerkennung
(Kennzeichnung) des
Urhebers/Entstehung
des Werks

5. Einräumung von Nutzungsrechten

Der/die Urheber/in kann Lizenznehmern an seinen Werken für bestimmte Zwecke Nutzungsrechte einräumen, § 31 UrhG. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt meistens zeitlich und räumlich befristet sowie nicht ausschließlich, sondern in einfacher Form. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt i.d.R. **gegen Zahlung** einer angemessenen Vergütung, § 32 UrhG. Welche Vergütung angemessen ist bestimmt zunächst der Markt. Es gibt aber auch andere Vergütungstabellen, die Anhaltspunkte für eine angemessene

Einräumung von
Nutzungsrechten gegen
Lizenzgebühr-
„theoretischer“
Normalfall



Vergütung bieten können. So werden im Bereich der Fotografie von der Mittelstandsvereinigung Foto Marketing, MFM (einer Interessenvereinigung von Berufsfotografen) jährlich Vergütungstabellen/Honorarempfehlungen veröffentlicht, an denen sich viele Fotografen orientieren; diese können für den Bereich des professionellen Fotomarketings als grobe Richtschnur insbesondere im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dienen. Oft leiten aber auch Nicht-Profifotografen (offensichtlich überzogene) Forderungen aus diesen Tabellen her. Hier liegt oft die Vermutung nahe, dass sich der/die Abmahner/in überwiegend – wenn nicht ausschließlich- durch das Eintreiben von Schadenersatzansprüchen finanziert. Die Internetseiten solcher Fotografinnen und Fotografen dienen dann häufig dem Zweck, die überhöhten Lizenzkosten zu rechtfertigen.

Wenn z.B. für die Druckversion einer Werbebroschüre das Nutzungsrecht an einem Bild/einer Fotografie erworben wird, wird i.d.R. nicht für sämtliche Nutzungsarten (Internet, Werbespots etc.) ein Nutzungsrecht eingeräumt. D.h., wurde ein Nutzungsrecht z.B. nur für die Druckversion(en) erworben, muss das Nutzungsrecht zusätzlich für die **Nutzungsart „Verbreitung auf der Internetseite X“** oder für „Internetseiten“ (öffentliches Zugänglichmachen im Internet nach §§ 31, 19 a UrhG) bzw. entsprechende Nutzungsarten erworben werden, wenn das Bild auch auf der Internetseite verbreitet werden soll.

Besonders problematisch ist auch die Nutzung eines Bildes z.B. für einen Onlineartikel einer Parteiseite, wenn ihr dieses Bild (an dem idR nur die entsprechende Gliederung das Nutzungsrecht erworben hat) bzw. diesen Artikel im Rahmen der **„Durchreiche“ (Content-Share-Verfahren)** auch anderen SPD-Gliederungen zur Verfügung stellt. Wenn dieses Bild nur von einer Gliederung erworben wurde, verstößt

Lizenzvergabe für
bestimmte
Nutzungsart(en)



jede weitere Gliederung, die das Bild/den Artikel auch nutzt, gegen das Urheberrecht. Es droht eine kostenintensive Abmahnung.

Der/die Urheber/in kann neben einfachen Rechten auch ausschließliche, neben bedingten Rechten auch unbedingte Nutzungsrechte an seinen/ihren Werken einräumen – das muss aber vor einer Nutzung geklärt werden. Nur wenn Ihr an dem benannten Werk das **ausschließliche Recht zur Nutzung für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, zeitlich und räumlich unbeschränkt, erhalten habt**, könnt Ihr das Werk (Foto, Grafik, Zeichnung etc.) **für alle Medien unbeschränkt einsetzen**. Wenn aber Personen auf einem Foto abgebildet sind, benötigt Ihr zusätzlich die **Einwilligung der abgebildeten Person/en**, für alle politischen Werbemaßnahmen der SPD das Bildnis - bis auf Widerruf – nutzen zu dürfen. Die Möglichkeit des Widerrufs sollte der abgebildeten Person immer eingeräumt werden.

In sehr engen Grenzen dürfen Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütung zeitlich beschränkt genutzt werden, z.B. wenn das Werk in einem eigenen Werk - auch im Internet – als Zitat genutzt wird (absolute Ausnahme!), § 51 UrhG. Inhaltliche Änderungen an dem Werk dürfen dann aber in keinem Fall vorgenommen werden. Zulässig ist jedoch, das Werk (z.B. ein Foto) in seiner Größe für den beabsichtigten Zweck anzupassen. Das Zitat muss durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein und in seinem Umfang zum eigenen Werk (in das es einzubinden ist) eine eher untergeordnete Rolle spielen. Ferner muss auch dann die zitierte Quelle deutlich angegeben werden, wozu auch der Name des Urhebers des Bildes gehört. Hiervon kann aber nicht im werblichen Bereich Gebrauch gemacht werden. Bildzitate sind für die politische Arbeit nicht, allenfalls für politische Dokumentationen (z.B. in Broschüren über die rechte

Nutzungsrechte/Umfang

Zitate



Szene etc.) möglich; von dieser Möglichkeit sollte nur in Absprache mit dem Referat Vertragsmanagement des SPD-Parteivorstands Gebrauch gemacht werden.

Jede Form der **Bearbeitung** nach § 23 UrhG muss vom/von der Urheber/in gestattet werden. Auch der Zusatz eines Zitats oder des SPD-Logos stellt eine Bearbeitung dar. Eine **freie Benutzung** nach § 24 UrhG kann nur dann angenommen werden, wenn das Ursprüngliche Werk durch die Schaffung des neuen Werks verblasst. Das ist jedenfalls bei Veränderungen gegnerischer Wahlwerbung nicht der Fall. Daher sollte stets von einer erlaubnispflichtigen Bearbeitung ausgegangen werden.

6. Creative Commons

Creative Commons (CC) ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die im Internet eine Plattform für verschiedene Standard-Lizenzverträge bereithält, mittels derer Urheber/innen (Fotografinnen/Fotografen) der Öffentlichkeit Nutzungsrechte an ihren Bildern/Werken (grundsätzlich kostenfrei) einräumen können. Es wird dabei unterschieden zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen. Für beide Nutzungszwecke können Lizenzen erworben werden.

Es ist für die Creative-Commons-Lizenz (CC-Lizenz) bislang nicht geklärt, ob die politische Arbeit als „kommerziell“ im Sinne der Lizenzbedingungen anzusehen ist. Nach richtiger Ansicht dürfte die Nutzung für **satzungsmäßige oder entsprechende politische Zwecke** als nicht-kommerziell einzustufen sein (§ 305c Absatz 2 BGB), für die **politische Werbung** hingegen jedenfalls dann als kommerziell, wenn dies in Form von Merchandising geschieht. Die Grenze, wann politische Information endet und politische Werbung beginnt ist fließend. Auch für Parteizeitungen und Internetauftritte, die sich durch

Bearbeitung vs. freie
Benutzung

CC- Lizenz

Ist politische Arbeit
„kommerziell“ im
Rahmen der CC-
Nutzung?



Werbung (teilweise) (re-)finanzieren, müssen CC-Lizenzen erworben werden, die auch die kommerzielle Nutzung erlauben. Für Wahlkampfzeiten raten wir nur von CC-Lizenzen Gebrauch zu machen, die auch kommerziell nutzbar sind.

Ihr müsst immer den/die Urheber/in des Bildes (den/die Fotografen/Fotografin) nennen und zwar in der Form wie und an dem Ort wo er dies vorgibt, § 13 UrhG und zudem die URL angeben!

Es ist unbedingt auf Folgendes zu achten:

- immer die **URI (Uniform Resource Identifier) bzw. URL (Uniform Resource Locator), also die Quelle/Seite des Bildes angeben,**
- immer den/die **Urheber/in** deutlich unter dem Bild oder (dort) so **benennen**, wie und wo er/sie dies vorgibt,
- **Bearbeitungen** dürfen **nur** vorgenommen werden, wenn dies deutlich **gekennzeichnet** wird!
- eine **werbliche Nutzung** ist idR nur dann zulässig, wenn das Bild auch für kommerzielle Zwecke bereitgestellt wird.

Checkliste CC- Lizenz

Wir müssen uns zunehmend mit der Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen im Rahmen von Urheberrechtsabmahnungen auseinandersetzen, die aufgrund unterlassener Urheberrechtsangaben (Anerkennungen/ Nennungen) im Rahmen von CC- Lizenzen geltend gemacht werden, weil diese Angaben nicht - oder nicht wie vom/ von der Urheber/in gewünscht - unter dem Bild angebracht wurden. Jedenfalls Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts (§ 13 Satz 2 UrhG) dürften in einem solchen Fall auch berechtigt sein; Schadenersatzansprüche hingegen (mit Ausnahme der Rechtsanwaltskosten) nur in Ausnahmefällen.

Nennung des Fotografen und der URL (nicht nur bei CC-Lizenzen)



7. Realisierung einer Vertragsstrafe trotz Löschung rechtswidrig eingestellter Werke (Bilder, Karten, etc.)?

Solltet Ihr doch einmal abgemahnt worden sein und eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben haben (was in der Regel, aber nicht immer sinnvoll ist), genügt es nicht, dass Ihr das Bild oder die Karten sowie sonstiges urheberrechtlich relevantes Material, welches streitgegenständlich war, löscht. Ihr müsst die Inhalte zudem auch aus dem Archivsystem der Internetseite löschen. Denn manche Content Management Systeme (CMS) generieren mit der Löschung automatisch einen verschlüsselten Link. Selbst, wenn dieser Link nicht über die Internetseite (Sitemap) zu finden ist, stellt diese Möglichkeit des Aufrufs dieser Inhalte über die verschlüsselte URL noch eine Verbreitung im Sinne des Urheberrechts nach § 19a UrhG dar und führt zur **Verwirkung der Vertragsstrafe!** Das heißt, es wird teuer!

**Abstrakte Möglichkeit
der Erreichbarkeit =
öffentliches
Zugänglichmachen**

Das wurde so von mehreren OLGs, u.a vom OLG Karlsruhe und vom OLG Hamburg (OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.09.2012 – 6 U 58/11 und OLG Hamburg, Urteil vom 14.03.2012 – 5 U 87/09) rechtskräftig entschieden. **Es genügt für die rechtswidrige Verbreitung nach derzeitiger Rechtslage zu § 19a UrhG also die abstrakte Möglichkeit der Erreichbarkeit durch Eingabe der betreffenden, verschlüsselten URL.**

Rechtlich wird dies damit begründet, dass für jeden, der diesen Schlüssel kennt, ein Zugang zu den Inhalten möglich ist oder bleibt, man also etwa durch Mitteilung des Links auf diese Inhalte zugreifen kann. Technisch können solche Inhalte durch effiziente Suchmaschinen einfach gefunden werden, indem Bild-Abgleiche oder Recherchen nach den Meta-Daten beauftragt werden.



9. Fotodatenbanken

Diverse (kostenfrei) verfügbare Bilder auf Fotodatenbanken stehen nur für eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dabei ist die Nutzung oft nicht nur oft eine **nicht-kommerzielle** Verwendung beschränkt. Einige Datenbanken verbieten auch pauschal die Nutzung für politische Zwecke. Bilder von Pixelio dürfen zB **niemals** zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten und auch **niemals für Social-Media-Profile** (wie Facebook) oder Kurznachrichtendienste, etc. genutzt werden, weil mit der Einstellung dieser Bilder Rechte auf den Betreiber des Profils übertragen werden (zB für die „Teilen“- Funktion). Bitte klärt daher vorher, ob Ihr entsprechende Bilder auch für die Zwecke nutzen dürft, für die Ihr sie benötigt.

Wenn Ihr eine Nutzungslizenz erwerbt, ist nur die entsprechende Person/Gliederungsebene oder der/die entsprechende Kandidat/in Lizenznehmer. Eine Weitergabe/Durchreiche des Bildes (bzw. Artikels mit dem Bild) ist dann nicht bzw. nur dann zulässig, wenn auch die Begünstigten entsprechende Rechte erworben haben. Das gilt auch für kostenfreie Lizenzen.

Viele Datenbanken vereinbaren **ausländisches Recht** (oft das Recht eines US-amerikanischen Bundesstaates) als vertraglich vereinbart. Lest Euch die Lizenzbedingungen daher bitte immer gründlich durch.

Einige Nutzungsbedingungen verbieten Nutzung für politische Zwecke

Verbot der Nutzung für soziale Netzwerke!

Weitergabe von Lizenzrechten an andere Gliederungen/Untergliederungen unzulässig!

Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln/ Rechtsunsicherheit



II. Persönlichkeitsrechte (insb. Kunsturhebergesetz)

1. Recht am eigenen Bild nach dem KunstUrhG (KUG)

Bilder und Filme dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, § 22 KUG, Art. 7 DS-GVO; dies gilt jedenfalls für die Motive, auf denen Personen deutlich erkennbar abgebildet sind. Nach dem Tode des/der Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von **10 Jahren** der Einwilligung der Angehörigen des/der Abgebildeten. I.d.R. muss der/die Abgebildete **entlohnt** werden (§ 22 Satz 2 KUG).

Grundsätzlich:
Keine Abbildungen von
Personen ohne deren
Zustimmung, § 22 KUG

Bildnisse von Personen dürfen also nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch "berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden"; insbesondere soll jedermann gegen Bloßstellung, Entwürdigung und Herabsetzung geschützt werden. Personenfotos dürfen vor allem nicht in einen für den/die Abgebildete/n nachteiligen Zusammenhang gebracht werden, wobei schon die Möglichkeit genügt, dass das berechtigte Interesse des/der Abgebildeten verletzt wird – dies ist der Vorsicht halber daher im Zweifelsfall anzunehmen.

Die Abgrenzung ist schwierig. Als grobe Richtschnur hilft es, wenn man sich fragt, ob es irgendeinen subjektiven oder objektiven Grund geben könnte, warum eine Person Einwendungen gegen die Veröffentlichung in der konkreten Form erheben könnte. Prüffrage: *„Könnte bzw. würde ich Einwendungen gegen die Veröffentlichung eines entsprechenden Bildes für den Fall einer vergleichbaren Publikation durch eine andere politische Partei, mit deren inhaltlichen Positionen ich auch nicht annähernd in Verbindung gebracht werden möchte, erheben? Bestünde die Gefahr, dass ich auf die Verbreitung meines Bildnisses hin angesprochen werde?“*



Ausnahmen gibt es nur für die in § 23 KUG genannten Fälle, also z.B. bei Personen der Zeitgeschichte und für Versammlungen.

Ohne Einwilligung des Abgebildeten dürfen Bilder nur aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z.B. Politiker, Schauspieler, sonstige Künstler), Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen und Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen veröffentlicht werden.

Personen der
Zeitgeschichte, § 23
Absatz 1 Nr. 1 KUG

Bei Personen der Zeitgeschichte unterscheidet man zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte. Politiker/innen und Schauspieler/innen sind in der Regel durch ihr „In-die-Öffentlichkeit-Treten für eine unbestimmte Zeit“ absolute Personen der Zeitgeschichte. Die Bekanntheit kann jedoch ggf. durch z.B. rein kommunale Tätigkeit räumlich beschränkt sein. Relative Personen der Zeitgeschichte sind hingegen solche Personen, die sich durch ein bestimmtes Ereignis und nur für eine begrenzte Zeit in die Öffentlichkeit setzen, gewollt oder ungewollt. Dazu gehören etwa Straftäter und i.d.R. auch DSDS-Sternchen, aber auch Menschen, die sich beim Dschungel Camp oder bei Big Brother bekannt machen, wenn sie nicht schon vorher bekannt waren. D.h., Ihr könnte absolute Personen der Zeitgeschichte auch noch in zwanzig Jahren (persönlichkeitsrechtlich) als Bildmotiv verwenden, relative Personen der Zeitgeschichte, die ggf. in einem halben Jahr keiner mehr kennt, hingegen nicht. Immer, wenn Ihr Euch die Frage stellt: „Wer war denn noch mal ...?“, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, mit dem Ergebnis, dass Ihr hier auch nur ereignisbezogen/eingeschränkt das Bildnis verwenden dürft (Berichterstattung etc.). Ihr könnt hingegen Bilder von Politikern/Politikerinnen anderer Parteien nutzen, so Ihr die Bildrechte vom Urheber/ von der Urheberin erworben habt und Ihr das Bild nicht derart negativ verändert, dass– ohne dass dies gleich auffällt– der



Betrachter eine ungünstige Veränderung wahrnimmt. Dem/der Betrachter/in darf also keine **unzutreffende Bildaussage** präsentiert werden. Karikaturen oder offensichtliche Veränderungen sind hingegen (sofern der/die Urheber/Urheberin in die Bearbeitung nach § 23 UrhG eingewilligt hat) grundsätzlich zulässig.

Personen der Zeitgeschichte haben aber auch eine Garantie der Privatsphäre. D.h. Bilder von Personen der Zeitgeschichte dürfen auch dann nicht gefertigt oder genutzt werden, wenn dadurch ihre Privatsphäre betroffen ist (privates Essen, Aufenthalt auf Privatgrundstück, Familienausflug mit Partner und Kindern, etc.).

Bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen neben Personen der Zeitgeschichte auch andere Person(en) teilgenommen hat/haben, ist darauf zu achten, dass keine Nahaufnahmen verbreitet werden. Es muss insbesondere auch der **Veranstaltungscharakter** erkennbar sein. Fotos, die an einem Info – Stand gefertigt wurden, stellen i.d.R. keine solchen Versammlungen dar! D.h. die Verbreitung von Fotos von Politikern/Politikerinnen in einer Menschenmenge (Demonstration, Parteiveranstaltung) ist auch hinsichtlich der etwaigen Erkennbarkeit von anderen Personen zulässig, wenn der Veranstaltungscharakter (ggf. mit der betreffenden Person der Zeitgeschichte) im Mittelpunkt steht. Informationsgespräche etwa mit Bürgerinnen und Bürgern an Infoständen sind hingegen keine solchen Versammlungen oder Aufzüge. Solche Motive, die gern für Kandidaten-Wahlwerbung genutzt werden, dürfen daher nur mit Einwilligung der betreffenden Personen verbreitet werden, da sie mit dem Kandidaten zusammen den Bildmittelpunkt und Motivschwerpunkt darstellen und nicht nur etwa Teil einer Versammlung oder Beiwerk des Motivs sind.

**Versammlungen und
Aufzüge, § 23 Absatz 1
Nr. 3 KUG**



Anwendungsfälle, auf denen Personen als Beiwerk – auch ohne deren Einwilligung - abgelichtet werden dürfen (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 KUG), gibt es für die politische Arbeit kaum. Ein Anwendungsfall läge allenfalls einmal vor, wenn Ihr Landschaftsaufnahmen oder Stadtbilder (z.B. von einer – politischen - Wanderung etc.) auf der Internetseite einstellt und auf den Fotos entfernt Personen zu erkennen sind, die das Bild aber in keinsten Form prägen.

Grundsätzlich gilt, dass nicht schon das Fertigen von Aufnahmen, sondern erst die „Veröffentlichung ohne Zustimmung des Abgebildeten“ unzulässig ist. Wenn daher in der Folge vom "Fotografieren" die Rede ist, ist damit gleichzeitig immer die Veröffentlichung des Fotos gemeint. Allerdings: Der/dem Berechtigten steht für widerrechtlich hergestellte Fotos ggf. als Annex zur Unterlassung auch ein Vernichtungsanspruch nach § 37 KUG zu.

2. Beispiele zum KunstUrhG

KUG 1

Unbedenklich ist es, wenn bei der Aufnahme öffentlicher Gebäude oder Landschaften Personen mit abgebildet werden, auch wenn sie ggf. identifizierbar sind, sofern dies „unbeabsichtigt“ geschieht und diese Personen das Bild in keiner Weise prägen, weil sie lediglich Beiwerk sind. Das Bild muss mit den im Hintergrund befindlichen Personen die gleiche Aussagekraft haben, als wären die Personen nicht auf dem Foto abgebildet worden.

KUG 2

Unzulässig ist es, Bilder von Personen der Zeitgeschichte in Privathäusern oder -gärten zu fertigen und zu nutzen. Denn je privater und intimer die Umgebung wird, desto eher liegt ein berechtigtes



Interesse am Unterbleiben der Veröffentlichung vor. Ggf. kann in solchen Fällen auch schon einmal ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§§ 823 Absatz 2, 1004 BGB, Art. 1 und 2 GG) allein durch das Fertigen der Bilder vorliegen. Fotoaufnahmen am Strand, im Pool oder im Park sind hingegen dann grundsätzlich zulässig, wenn diese Bereiche einem allgemeinen Publikum zugänglich sind.

KUG 3

Personenfotos auf öffentlichen Veranstaltungen und/oder im öffentlichen Raum sind im Normalfall zulässig, denn es kann sich grundsätzlich niemand darauf berufen, dass berechnete Interessen verletzt würden, wenn die Aufnahme die Person im Rahmen einer gewöhnlichen Handlung zeigt und der Veranstaltungscharakter im Bildmittelpunkt steht. Selbst Fotos von einer Demonstration können u.U. berechnete Interessen von Personen verletzen, wenn etwa ein gemäßigter Demonstrant zufällig vor einem radikalen Transparent dargestellt wird oder Einzelpersonen/Einzelsituationen herausgestellt werden.

KUG 4

Bei privaten oder geschlossenen Veranstaltungen (Partys, Kindergarten- oder Schulfeste, Betriebsfeiern etc.) ist eine Veröffentlichung von Personenfotos problematisch und sollte nicht ohne Zustimmung erfolgen. Das gilt auch für die Ablichtung von Personen bei der Vorbereitung einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Parteitagen), weil die Veranstaltung dann noch nicht öffentlich ist. Die Zustimmung kann aber angenommen werden, wenn die Veröffentlichung vorher angekündigt wird oder wenn offenkundig ist, dass zum Zwecke der Veröffentlichung fotografiert wird (z.B. Pressefotograf). Bei Ortsvereinssitzungen, Lesungen, Filmvorführungen etc. im Rahmen von



SPD-Veranstaltungen sollten Personen also vorher gefragt werden, ob sie mit der Veröffentlichung der Bilder einverstanden sind.

KUG 7

Auch nach dem Tode können noch (Unterlassungs-)Ansprüche wegen der Verletzung (postmortalen) Persönlichkeitsrechte des/der Verstorbenen durch nahe Angehörige geltend gemacht werden. Nahe Angehörige sind Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte. Diese Ansprüche können jedenfalls zehn Jahre nach dem Ableben des/der Betroffenen noch durchgesetzt werden; ggf. sogar über diesen Zeitraum hinaus.

KUG 6/DS-GVO

Bildnisse von Personen können unter bestimmten Umständen auch personenbezogene Daten im Sinne der Art. 2 Absatz 1, 4 Nr. 1 DS-GVO darstellen. Deshalb muss der/die Abgebildete stets der Fertigung/Nutzung des Bildes auch zustimmen. Die Zustimmung erstreckt sich stets nur auf den benannten Nutzungszweck und die Nutzungsart, die dem Betroffenen vorher mitzuteilen ist. Die Zustimmung sollte stets schriftlich vorliegen, Art. 7 Absatz 1 DS-GVO. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich, , Art. 7 Absatz 3 DS-GVO. Bilder von Kindern unter 16 Jahren sind grundsätzlich unzulässig, Art. 8 Absatz 1 DS-GVO. Nur ausnahmsweise und bei schriftlicher Erlaubnis aller Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden.



Zusammenfassung I. und II.

Vor jeder Nutzung eines Werks im Internet solltet Ihr also klären

- ob Ihr die Nutzungsrechte an dem Werk für den Zweck (z.B. Internet, Werbeplakat) und die Art (Veröffentlichung, sonstige Verbreitung, Weitergabe, Bearbeitung etc.) besitzt,
- ob die Nutzungsrechte für den entsprechenden Zeitraum sowie den Verbreitungsort (bei Internetnutzung: weltweit) vom Berechtigten erworben wurden,
- ob ggf. abgebildete Personen ihre Zustimmung zur Verbreitung ihres Bildnisses erteilt haben bzw. erteilen müssen,
- dass keine anderen Urheberrechte durch die Nutzung/Verbreitung bzw. keine sonstigen persönlichkeitsrechtlichen Belange bei der Veröffentlichung verletzt werden.

Zusammenfassung
Nutzung eines Werks
(z.B. eines Fotos)

Bei Nutzung eines **Lichtbildes/Lichtbildwerks** müsst Ihr immer Folgendes vorher klären:

- Woher kommt das Bild? Wer ist der/die Urheber/in bzw. Berechtigte?
- Welche Lizenzbedingungen gelten? Gilt deutsches oder ausländisches Recht für die Nutzungs-/Lizenzbedingungen? Welche Kosten entstehen?
- Für welche Zwecke darf das Bild genutzt werden? Sind politische Zwecke ausgenommen? Darf ich das Bild im Internet oder für Social Media nutzen?
- Darf das Bild bearbeitet werden (darf ich also Text und das SPD Logo hinzufügen)?

Checkliste bei Nutzung
eines Fotos



- Darf ich das Bild an andere (Gliederungen) weitergeben/durchreichen?
- Wie lange darf ich das Bild nutzen? Gibt es eine zeitliche Beschränkung?
- Welche Angaben muss ich bei Nutzung des Bildes machen? Welche Kennzeichnung des/der Urhebers/Urheberin und Nennung der Ursprungs-URL muss ich berücksichtigen? Wo und wie ist die Angabe zu machen?
- Sind Personen auf dem Bild vorhanden? Wenn ja, besteht das ausdrückliche (schriftliche) Einverständnis dieser für die Nutzung des beabsichtigten Zwecks? Ist eine politische Nutzung auch von der Erlaubnis umfasst? Entstehen Zusatzkosten für Model-Release? Wenn nein, gibt es Ausnahme nach § 23 KUG? Besteht ein Widerruf? Ist ein Kind auf dem Bild zu sehen, § 8 DS-GVO?
- Habe ich die Herkunft des Bildes und die Bedingungen der Nutzung hinreichend dokumentiert (Screenshots/Ausdrucke)?
- Konnte ich alle Fragen/Unklarheiten klären?

Bei einem Verstoß...

solltet Ihr immer den Parteivorstand kontaktieren (alexander.grapentin@spd.de). Bilder sind nach der Dokumentation des Verstoßes (Screenshot) unverzüglich und endgültig/vollständig zu löschen. Kosten für externe Rechtsanwaltskosten werden nicht übernommen. Es gibt keine „Partei-Rechtsschutzversicherung“!



III. Impressum/Anbieterkennung im Netz

Nach § 5 Telemediengesetz (TMG) müssen politische Parteien und deren Gliederungen, politische Arbeitsgemeinschaften, Foren, Abgeordnete und Abgeordneten- Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Parlamente, Städte, Landtage, den Bundestag und das Europäische Parlament folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar und ständig verfügbar vorhalten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie „niedergelassen“ sind sowie den/die Vertretungsberechtigte/n,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. in Fällen, in denen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes vorhanden ist, die Angabe dieser Nummer.

Ferner muss auf Internetseiten, auf denen „journalistisch-redaktionelle“ Inhalte vorgehalten werden, nach § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zusätzlich zu den Angaben nach § 5 TMG ein/e **Verantwortliche/r mit Angabe des vollen Namens und der Anschrift benannt werden**. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der/die jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortliche/r darf nur benannt werden, wer

1. den ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und

Anbieterkennung nach
§ 5 TMG

Angaben nach § 55
Absatz 2 RStV



4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

Konkret heißt das, dass Ihr **immer** auf der **Homepage ein Impressum** vorhalten müsst, welches auch als „Impressum“ oder „Anbieterkennung“ o.ä. bezeichnet wird. Eine Verlinkung auf eine andere Internetseite genügt dem **Unmittelbarkeitskriterium** der Anbieterkennungspflicht des § 5 TMG nicht.

Dieses Impressum muss

- ➔ den Namen des/der Anbieters/Anbieterin (Anbieterkennung),
- ➔ (ggf.) den/die Vertretungsberechtigten (bei Parteigliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Foren immer!),
- ➔ die ladungsfähige Adresse (Postfach genügt nicht),
- ➔ die Telefonnummer und eine E-Mailadresse (ein entsprechendes Kontaktformular genügt auch dann nicht, wenn dies ständig auf Eingänge kontrolliert wird!).

vorhalten.

Bitte überprüft in diesem Zusammenhang auch, ob die Angaben im Impressum mit denen bei der Denic übereinstimmen. Wenn nicht, besteht das Risiko, dass ihr noch eine/n Verantwortliche/n mehr benennt und zudem Rechtsunsicherheit schafft, die Euch im Streitfall schaden kann. D.h., dass sich ein/e potentielle/r Kläger/in zum Beispiel den/die Beklagte/n selbst aussuchen oder gleich mehrere als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen kann. Also: Vorsicht!

Ferner enthalten alle SPD-Internetseiten auch redaktionelle Beiträge im Sinne von § 55 Absatz 2 RStV! Auch Blogs sind redaktionelle Beiträge im Sinne von § 55 RStV. Daher sind folgende Angaben zusätzlich im Impressum vorzuhalten:

Inhaltliche Angaben nach
§§ 5,6 TMG

Inhaltliche Angaben nach §
55 Absatz 2 RStV



- Name des/der Verantwortlichen nach § 55 Absatz 2 RStV (bei mehreren Verantwortlichen muss die Zuständigkeit konkret dem Teil des Internetdienstes zugeordnet werden, für den die jeweiligen Verantwortlichen zuständig sind,
- ladungsfähige Adresse des/der Verantwortlichen (Postfach genügt nicht),
- (freiwillig) E-Mail; ggf. Telefonnummer (diese Angaben können hilfreich sein, weil somit etwaige Konflikte schneller und gütlich zu lösen sind).

1. Impressum bei Social-Network-Plattformen, wie Facebook, google+, etc. und Nachrichtendienste. Wie Twitter, etc.

Impressumspflicht bei Facebook, Twitter, etc.

Die Impressums-Pflicht nach § 5 TMG gilt auch für Social-Network-Plattformen, wie Facebook, google+ oder Nachrichtendienste, wie Twitter! Eine Anbieterkennung im Kasten „Info“ genügt nicht (vgl. z.B.: LG Aschaffenburg, Urteil vom 19.08.2011- 2 HK O 54/11, 2 HKO 54/11). Damit würde nämlich dem *Unmittelbarkeitskriterium* des § 5 Absatz 1 TMG nicht entsprochen. D.h. auch das „Verlinken“ auf Drittseiten hinsichtlich des Impressums genügt den Anforderungen des § 5 TMG nicht! Ebenso reicht der Bezug auf eine Internetseite, etc. nicht aus!

Die folgenden Ausführungen gelten folglich entsprechend auch für Social- Network- Plattformen und Nachrichtendienste.

2. Impressum auf Internetseiten von Parteigliederungen (Ortsvereine, Unterbezirke, Bezirke, Landesverbände)

Impressum von Parteigliederungen

SPD-Gliederungen sollten den ausgeschriebenen Parteinamen nebst Kurzform entsprechend § 1 Absatz 1 OrgSt angeben, dahinter



die Gliederungsebene und den Namen (Ort/Region/Bezirk/Land). Als Vertretungsberechtigte/r ist (bei Landesverbänden, Bezirken und Unterbezirken) ist entweder der/die Geschäftsführer/in oder der/die Vorsitzende, bei Ortsvereinen, Abteilungen und Distrikten immer der/die Vorsitzende anzugeben. Danach folgt die Adresse der Gliederung. Bei Ortsvereinen ist dies i.d.R. die Privatadresse des/der OV-Vorsitzenden. Ferner muss eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Wegen des Wortlautes in § 5 TMG „unmittelbare Kontaktaufnahme“ wird in Rechtsprechung und juristischer Literatur vertreten, dass auch eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Das gilt insbesondere dann, wenn E-Mails nicht regelmäßig gelesen werden. Vorsorglich wird empfohlen, immer auch die telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten. Ob auch die Angabe der Adresse und/oder der Telefonnummer des Unterbezirks/Kreisverbands statt der des/der Ortsvereinsvorsitzenden möglich ist, ist vorher immer mit dem/der Unterbezirks- bzw. Kreisverbandsgeschäftsführer/in abzustimmen. Die Angaben zur Umsatzsteuer-ID sind nur dann verpflichtend, soweit ihr vom Finanzamt eine Umsatzsteuer-ID erhalten habt. Landesverbände und Bezirke haben eine solche immer, Unterbezirke in der Regel auch. Ortsvereine haben i.d.R. keine Umsatzsteuer-ID; wenn sie aber über eine solche verfügen, ist diese verpflichtend anzugeben.

Alle SPD-Internetseiten haben auch redaktionelle Inhalte. Deshalb ist neben den Angaben nach § 5 TMG auch (mindestens) ein/e Verantwortliche zu benennen, der/die für die Inhalte der Seite verantwortlich ist. Verantwortlich nach § 55 Absatz 2 RStV kann/können immer nur Privatperson/en sein. Ferner ist eine Adresse des/der Verantwortlichen anzugeben; bei mehreren Verantwortlichen sind ggf. auch mehrere Adressen anzugeben. Wenn dies eine Büroadresse eines Unterbezirks/Kreisverbands/



Bezirks/ Landesverbands ist, dann müsst ihr dies kenntlich machen. Bei mehreren Verantwortlichen, die dieselbe Büroadresse haben, genügt die einmalige Angabe der Anschrift.

Als Muster könnt ihr das folgende Beispiel verwenden:

IMPRESSUM

Angaben gemäß § 5 TMG:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

GLIEDERUNGSEBENE

vertreten durch **GESCHÄFTSFÜHRER/IN; VORSITZENDE/R**

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

Fon: **TELEFONNUMMER** (bitte angeben!)

Fax **TELEFAXNUMMER** (freiwillige Angabe)

NAME@spd.de (Pflichtangabe!)

USt.-ID: DE NUMMER

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

VORNAME, NACHNAME

FUNKTION (freiwillige Angabe)

PARTEIGLIEDERUNGSEBENE (wenn LV, BEZ oder UB/KV- Adresse)

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

Fon: **TELEFONNUMMER** (freiwillige Angabe)

Fax **TELEFAXNUMMER** (freiwillige Angabe)

NAME@spd.de (freiwillige Angabe)

3. Impresen auf Internetseiten von Arbeitsgemeinschaften und Foren

Arbeitsgemeinschaften und Foren sind rechtlich nicht selbständig, dürfen also auch keine eigenen Internetseiten vorhalten. Etwas anderes wird man auf Bundes- und Landesebene ggf. bei den **JUSOS** hinsichtlich der RPJ-Mittel-Verantwortlichkeit vertreten können. Ansonsten aber gilt: Arbeitsgemeinschaften und Foren

Impressum von
Arbeitsgemeinschaften



haben im Impressum immer den Parteinamen und die Partei-Gliederungsebene anzugeben, auf der sie tätig sind.

Als Muster könnt ihr das folgende Beispiel verwenden:

IMPRESSUM

Angaben gemäß § 5 TMG:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

GLIEDERUNGSEBENE

vertreten durch **GESCHÄFTSFÜHRER/IN; VORSITZENDE/R**

ARBEITSGEMEINSCHAFT NAME

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

Fon: **TELEFONNUMMER** (bitte angeben!)

Fax **TELEFAXNUMMER** (freiwillige Angabe)

NAME@spd.de (Pflichtangabe!)

USt.-ID: DE NUMMER (der Gliederungsebene)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

VORNAME, NACHNAME (idealerweise der/die Vorsitzende der AG/des Forums)

FUNKTION (freiwillige Angabe/Angabe ist hier sinnvoll!)

PARTEIGLIEDERUNGSEBENE (wenn LV, BEZ oder UB/KV- Adresse)

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

Fon: **TELEFONNUMMER** (freiwillige Angabe)

Fax **TELEFAXNUMMER** (freiwillige Angabe)

NAME@spd.de (freiwillige Angabe)

4. Impresen auf Internetseiten von Abgeordneten-Kandidatinnen und Kandidaten bzw. für gewählte Abgeordnete

Die Internetseite eines/einer Abgeordneten-Kandidatin oder Kandidaten bzw. eines/einer gewählte Abgeordnete/n ist keine Privatseite im Sinne von § 55 Absatz 1 RStV. Deshalb haben diese auch ein entsprechendes Impressum vorzuhalten. Da jedoch i.d.R. keine Parteigliederung Seitenanbieter/in ist, sondern der/die (potentielle/künftige) Abgeordnete selbst, können Angaben nach § 5

Impressum von
Abgeordneten und
Kandidatinnen und
Kandidaten



TMG und nach § 55 Absatz 2 RStV hier zusammengefasst werden.

Ansonsten gilt auch für diese Impresen das Vorgesagte.

Als Muster könnt ihr das folgende Beispiel verwenden:

IMPRESSUM

Angaben gemäß § 5 TMG und Verantwortlichkeit für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

VORNAME, NACHNAME

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

Fon: **TELEFONNUMMER** (bitte angeben!)

Fax **TELEFAXNUMMER** (freiwillige Angabe)

NAME@spd.de (Pflichtangabe!)

USt.-ID: DE NUMMER (wenn vorhanden)

Hinweis

Diese Rechtsinfo ist nur für den parteiinternen Gebrauch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) bestimmt. Eine (Weiter-) Verbreitung/öffentliche Zugänglichmachung jeglicher Art, z.B. auf öffentlich zugänglichen Internetseiten/Medien ist untersagt. Das Dokument darf für die Arbeit der SPD-Gliederungen ausgedruckt und an Parteimitglieder (auch per E-Mail) weitergegeben werden.

Alexander Grapentin

Referat I/1 Vertragsmanagement

(Zivil- und Vertragsrecht)

SPD-Parteivorstand

Willy-Brandt-Haus

Wilhelmstraße 141

10963 Berlin

Fon +49 (30) 25991 326 (Sekr.)

Fax +49 (30) 25991 400

E-Mail: alexander.grapentin@spd.de